

MWST-Info 19

Steuersatzänderung per 1. Januar 2018



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	3
1 Einleitung	4
2 Rechnungsstellung und Steuerausweis auf Kaufbelegen oder Rechnungen / Berichtigung von ausgewiesener Steuer	4
2.1 Grundsätzliches	4
2.2 Teilzahlungen und Teilzahlungsrechnungen	6
2.2.1 Teilzahlungsgesuche und Situationsetats im Baugewerbe	7
2.3 Vorauszahlungen und Vorauszahlungsrechnungen	7
2.4 Periodische Leistungen, die teilweise nach der Steuersatzreduktion erbracht werden	8
2.5 Entgeltsminderungen, Umsatzbonifikationen, Retouren und Rückgängigmachung der Leistung	9
2.5.1 Entgeltsminderungen	9
2.5.2 Umsatzbonifikationen	10
2.5.3 Retouren und Rückgängigmachung der Leistung	11
3 Weitere Auswirkungen der Steuersatzreduktion	11
3.1 Hotel- und Gastgewerbe	11
3.2 Bruttogewinnzuschlag in Detailhandel	12
3.3 Leistungen von Elektrizitäts- oder Gaswerken und dergleichen	12
3.4 Miet- und Leasingverträge	12
3.5 Kommissionsgeschäfte	13
3.6 Einfuhr von Gegenständen	13
3.7 Bezugsteuer	13
4 Vorsteuerabzug	13
4.1 Grundsätze	13
4.2 Bezüge von Urprodukte bei nicht steuerpflichtigen Landwirten, Forstwirten, Gärtner, Viehhändler und Milchsammelstellen	14
5 Abrechnung mit der ESTV	14
5.1 Multiplikatoren	14
5.2 Saldosteuersätze	15
5.3 Pauschalsteuersätze für das Gemeinwesen und verwandte Bereiche	16
6 Anhang	17
6.1 Abrechnungsformular effektiv	17
6.2 Abrechnungsformular Saldosteuersätze	18
Rechtlicher Hinweis	20

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind somit als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
CHF	Schweizer Franken
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz von 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Fünfter Teil: Obligationenrecht) (SR 220)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Ziff.	Ziffer

Gesetzliche Steuersätze bis 31.12.2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gesetzliche Steuersätze ab 01.01.2018:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

1 Einleitung

Die vorliegende MWST-Info soll aufzeigen, wie die seit Einführung der Mehrwertsteuer erstmalige Steuersatzreduktion per 1. Januar 2018 umgesetzt wird.

Ab dem 1. Januar 2018 gelten folgende Steuersätze:

	bisher	neu
Normalsatz	8,0 %	7,7 %
Reduzierter Steuersatz	2,5 %	2,5 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3,8 %	3,7 %

Die Reduktion der Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuer­sätze (☞ [Ziff. 5.2](#)) sowie der Pauschalsteuersätze für das Gemeinwesen und verwandte Bereiche (☞ [Ziff. 5.3](#)).

2 Rechnungsstellung und Steuerausweis auf Kaufbelegen oder Rechnungen / Berichtigung von ausgewiesener Steuer

Es ist unbedingt darauf zu achten, auf Kaufbelegen oder Rechnungen für Leistungen ab dem 1. Januar 2018 die Mehrwertsteuer mit den neuen Steuersätzen auszuweisen. Werden die bisherigen Steuersätze ausgewiesen, sind diese gegenüber der ESTV abzurechnen ([Art. 27 Abs. 2 MWSTG](#) wonach die Steuer auch dann geschuldet ist, wenn sie zu hoch oder zu Unrecht ausgewiesen ist) auch wenn die Leistungserbringung nach dem 31. Dezember 2017 erfolgt.

Eine nachträgliche Berichtigung der Steuer von den bisherigen auf die neuen Steuersätze kann nur erfolgen, wenn eine Korrektur der Rechnung nach [Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) erfolgt oder der Leistungserbringer glaubhaft machen kann, dass dem Bund durch die zu Unrecht höher fakturierte Mehrwertsteuer kein Steuerausfall entstanden ist ([Art. 27 Abs. 2 Bst. b MWSTG](#)). In den nachfolgenden Ziffern sind die Grundsätze für einen reibungslosen Ablauf bei der Steuersatzreduktion dargelegt.

2.1 Grundsätzliches

Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz sind weder das Datum der Rechnungsstellung noch der Zahlung, **sondern der Zeitpunkt respektive der Zeitraum der Leistungserbringung.**

Bis zum 31. Dezember 2017 erbrachte Leistungen unterliegen grundsätzlich den bisherigen, ab dem 1. Januar 2018 erbrachte Leistungen den neuen Steuersätzen.

Werden Leistungen, die auf Grund des Zeitraumes ihrer Erbringung sowohl den bisherigen als auch den neuen Steuersätzen unterliegen, auf derselben Rechnung aufgeführt, muss das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung und der jeweils darauf entfallende Betragsanteil getrennt ausgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, sind die gesamten fakturierten Leistungen mit den bisherigen Steuersätzen abzurechnen.

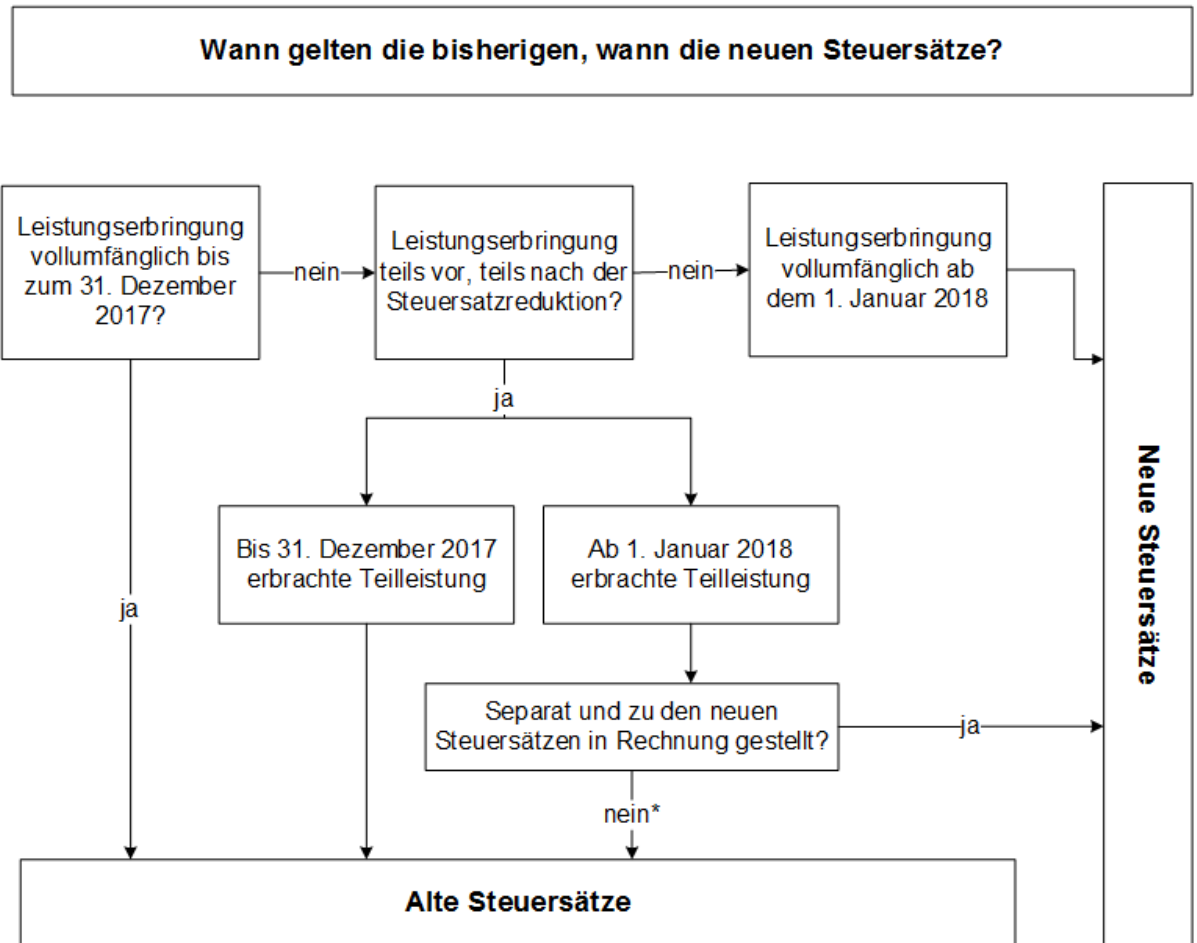
Beispiel 1

Die Möbelhaus AG (Abrechnungsart vereinnahmt, effektive Abrechnungsmethode) schliesst am 27. November 2017 mit dem Kunden X einen Vertrag über die Lieferung eines Schrankes ab. Der Schrank wird am 22. Dezember 2017 nach Hause geliefert. Die Rechnungsstellung erfolgt am 12. Januar 2018. Der Kunde bezahlt die Rechnung eine Woche später. Als Zeitpunkt der Leistungserbringung und somit massgebend, ob der bisherige oder neue Steuersatz anzuwenden ist, gilt der Tag der Lieferung, also der 22. Dezember 2017. Folglich hat die Möbelhaus AG die Leistung noch mit 8,0 % in Rechnung zu stellen und gegenüber der ESTV im 1. Quartal 2018 abzurechnen.

Beispiel 2

Das Innenausbaugeschäft Intro Bau AG (Abrechnungsart vereinbart, effektive Abrechnungsmethode) führt im Zeitraum zwischen dem 11. Dezember 2017 und 30. Januar 2018 Innenausbauarbeiten bei einem Kunden durch. Die Rechnung im Gesamtbetrag von CHF 35'000 wird am 15. Februar 2018 erstellt und durch den Kunden am 5. April 2018 beglichen. Auf der Rechnung werden die Arbeiten bis zum 31. Dezember 2017 im Betrag von CHF 20'000 inklusive 8,0 % MWST und die Arbeiten ab dem 1. Januar 2018 im Betrag von CHF 15'000 inklusive 7,7 % MWST ausgewiesen. Da die Rechnung im Februar 2018 ausgestellt wird, sind die Umsätze und die Steuern im 1. Quartal 2018 zu deklarieren.

Die vorstehend aufgeführten Grundsätze lassen sich wie folgt grafisch darstellen:



* Berichtigung von falsch ausgewiesenen Steuersätzen gemäss [Ziffer 2](#) möglich

2.2 Teilzahlungen und Teilzahlungsrechnungen

Eine Teilzahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung erst der mit der Zahlung abgegoltene Teil der Leistung, nicht jedoch die vollständige Leistung erbracht wurde.

Teilzahlungen oder Teilzahlungsrechnungen für Leistungen, die bis zum 31. Dezember 2017 erbracht werden, sind zu den bisherigen Steuersätzen in Rechnung zu stellen und mit der ESTV abzurechnen. Teilzahlungen oder Teilzahlungsrechnungen für Leistungen, die ab dem 1. Januar 2018 erbracht werden, sind zu den neuen Steuersätzen in Rechnung zu stellen und mit der ESTV abzurechnen.

2.2.1 Teilzahlungsgesuche und Situationsetats im Baugewerbe

Für den Übergang von den bisherigen zu den neuen Steuersätzen ist es wichtig, dass Aufträge, die noch in Arbeit sind, korrekt mit Teilzahlungsgesuchen und Situationsetats abgegrenzt werden.

In Teilzahlungsgesuchen und Situationsetats sind die angefangenen Leistungen in Bezug auf Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt respektive Zeitraum detailliert aufzuführen.

Bei Bauleistungen gilt als Zeitpunkt der Leistung immer die Arbeitsausführung am Bauwerk (z.B. die Montage, das Versetzen oder das Anschlagen); nicht als Arbeitsausführung am Bauwerk gelten Vorfertigungsarbeiten in der Werkstatt.

2.3 Vorauszahlungen und Vorauszahlungsrechnungen

Eine Vorauszahlung liegt vor, wenn im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerforderung noch keine Leistung erbracht worden ist.

Ist im Zeitpunkt der Vorauszahlung beziehungsweise Vorauszahlungsrechnung bekannt, dass die Lieferung oder Dienstleistung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2017 erfolgt, so kann der auf die Zeit ab dem 1. Januar 2018 entfallende Teil der Leistung sowohl in der Rechnung an die Kundschaft als auch in der Abrechnung mit der ESTV bereits zum neuen Steuersatz aufgeführt werden.

Beispiel

Ein Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs stellt der Kundin Y am 14. November 2017 wie folgt Rechnung:

2 Halbtax-Billette 1. Klasse: Bern-Zürich retour (gültig 15.11.2017 - 14.12.2017)	inkl. 8,0 % MWST =	CHF 152
4 Halbtax-Billette 2. Klasse: Bern-Jungfrauoch retour (gültig 6.2.2018 - 5.3.2018)	inkl. 7,7 % MWST =	CHF 468
Total		<u>CHF 620</u>

2.4 Periodische Leistungen, die teilweise nach der Steuersatzreduktion erbracht werden

Abonnemente für Beförderungsleistungen (z.B. Halbtax- und Generalabonnemente, Ski-Saisonabonnemente) oder Service- und Wartungsverträge für Lifte, Haushaltmaschinen, Computersysteme u.dgl. sind in der Regel im Voraus zu bezahlen. Erstreckt sich ein solches Abonnement oder ein solcher Vertrag über den Zeitpunkt der Steuersatzreduktion hinaus, ist grundsätzlich eine Aufteilung des Entgelts *pro rata temporis* auf den bisherigen und neuen Steuersatz vorzunehmen.

Beispiel

Der Umsatz aus einem vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2018 laufenden Liftserviceabonnement ist also zu einem Viertel (1.10.2017 - 31.12.2017) zum Steuersatz von 8,0 % und zu drei Vierteln (1.1.2018 - 30.09.2018) zum Steuersatz von 7,7 % in Rechnung zu stellen und zu versteuern.

Weiss der Leistungserbringer im Zeitpunkt des Verkaufs nicht, wann die einzelnen Bezüge durch den Leistungsempfänger erfolgen (z.B. bei Verkäufen von Mehrfahrtenkarten), dann bestimmt der Zeitpunkt des Verkaufs den Steuersatz. Mehrfahrtenkarten u.Ä. die bis zum 31. Dezember 2017 verkauft werden und deren Gültigkeitsdatum nicht explizit nach dem 31. Dezember 2017 beginnt, sind somit vollumfänglich zum bisherigen Steuersatz abzurechnen.

In folgenden Beispielen müssen die Leistungen, werden sie vor dem 1. Januar 2018 verkauft und beginnt deren Gültigkeit nicht explizit nach dem 31. Dezember 2017, zu den bisherigen Sätzen abgerechnet werden:

- Verkauf von Mehrfahrtenkarten des öffentlichen Verkehrs oder Mehrfacheintritten ins Hallenbad, Eisbahn usw.;
- Verkauf von Autowaschkarten für die mehrmalige Benützung der Autowaschanlage;
- Verkauf von Antivirenprogrammen auf CDs oder DVDs (inkl. Updates) im Engros- und Detailhandel (Lieferung), wobei der Zeitpunkt der Updates (Dienstleistungen) allein vom Endkunden bei der Installation der Software und dem Akzeptieren der Geschäftsbedingungen (Lizenz) oder beim Herunterladen der nachfolgenden Updates bestimmt wird.
- Verkauf eines Personenwagens, bei dem im Verkaufspreis auch Gratisserviceleistungen enthalten sind, welche der Garagist nach dem 31. Dezember 2017 erbringen muss. Es ist jedoch zu beachten, dass die jeweiligen Gratisserviceleistungen, welcher der Garagist zu einem späteren Zeitpunkt beispielsweise dem Importeur verrechnet, zum Steuersatz abzurechnen ist, der im Zeitpunkt der ausgeführten Serviceleistung gilt.

2.5 Entgeltsminderungen, Umsatzbonifikationen, Retouren und Rückgängigmachung der Leistung

2.5.1 Entgeltsminderungen

Entgeltsminderungen (Skonti, Rabatte, Mängelrügen, Verluste) für Leistungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2018 sind mit den bisherigen Steuersätzen zu korrigieren.

Beispiel

Die nach vereinbarten Entgelten und nach der Saldosteuersatzmethode abrechnende Firma Käser GmbH liefert der Kundin Y am 28. Dezember 2017 Baumaterialien. Die Rechnung über CHF 50'000 inkl. 8 % MWST wird am gleichen Tag ausgestellt. Die Käser GmbH deklariert die CHF 50'000 in der Abrechnung für das zweite Halbjahr 2017. Die Kundin Y macht den Skontoabzug von 2 % geltend und bezahlt am 5. Januar 2018 den Betrag von CHF 49'000.

Die Käser GmbH bringt die durch den Skontoabzug eingetretene Entgeltsminderung von CHF 1'000 in der Abrechnung für das erste Halbjahr 2018 vollumfänglich unter Ziffer 235 als Entgeltsminderung in Abzug. Diese Kürzung wirkt sich ausschliesslich auf die unter Ziffer 321 und 331 (bisheriger Saldosteuersatz) deklarierten Umsätze aus.

Die nach der effektiven Methode abrechnende Kundin Y muss ihren Vorsteuerabzug entsprechend korrigieren ([Art. 41 Abs. 2 MWSTG](#)).

2.5.2 Umsatzbonifikationen

Gutschriften für Umsätze (z.B. Jahresbonifikationen oder andere Rabattvergütungen) aus der Zeit vor dem 1. Januar 2018 müssen zu den im Zeitpunkt oder Zeitraum der damaligen Leistungserbringung geltenden Sätzen als Entgeltsminderungen behandelt werden (☞ [Ziff. 2.5.1](#)).

Beispiel einer Abrechnung für Umsatzrückvergütungen

Ausstellerdatum: 15. Juli 2018

3 % Umsatzrückvergütung für Lieferungen 1.7.2017 - 30.6.2018:

	<u>Umsatz exkl. MWST</u>	<u>Rückvergütung 3 %</u>	
1.7. - 31.12.2017:	CHF 3'400'000	CHF 102'000	
	+ MWST 8,0 %	<u>CHF 8'160</u>	CHF 110'160
1.1. - 30.6.2018:	CHF 3'700'000	CHF 111'000	
	+ MWST 7,7 %	<u>CHF 8'547</u>	CHF 119'547
Total Gutschrift			CHF 229'707

Die durch die Gutschrift eingetretene Entgeltsminderung wird in der entsprechenden Abrechnungsperiode vollumfänglich (bei Deklaration der Nettobeträge: CHF 213'000) unter Ziffer 235 in Abzug gebracht. Der Umsatz unter Ziffer 301 ist um CHF 102'000 und unter Ziffer 302 um CHF 111'000 zu reduzieren.



[Ziffer 6.1 MWST-Abrechnungsformular effektiv ab 1. Oktober 2017](#)

Der nach der effektiven Methode abrechnende Empfänger der Gutschrift muss seinen Vorsteuerabzug um die in der Gutschrift ausgewiesenen Steuerbeträge (CHF 8'160 + CHF 8'547) korrigieren ([Art. 41 Abs. 2 MWSTG](#)).

2.5.3 Retouren und Rückgängigmachung der Leistung

Retouren von Gegenständen und Rückgängigmachung von Leistungen müssen zu den im Zeitpunkt oder Zeitraum der Leistungserbringung geltenden Steuersätzen als Entgeltsminderungen behandelt werden.

Beispiel

Datum: 12. Mai 2018

Rückgängigmachung unserer Lieferung vom 24. November 2017

Gemäss Vereinbarung vom 12. Mai 2018	CHF	110'000
+ 8,0 MWST	CHF	8'800
Total Gutschrift	CHF	118'800

Die durch die Gutschrift eingetretene Entgeltsminderung wird in der entsprechenden Abrechnungsperiode von den zu den bisherigen Sätzen deklarierten Umsätzen abgezogen.

Der nach der effektiven Methode abrechnende Empfänger der Gutschrift muss seinen Vorsteuerabzug um den in der Gutschrift ausgewiesenen Steuerbetrag (CHF 8'800) korrigieren ([Art. 41 Abs. 2 MWSTG](#)).

3 Weitere Auswirkungen der Steuersatzreduktion

3.1 Hotel- und Gastgewerbe

Unter Berücksichtigung von [Ziffer 2.1](#) gelten für die Nacht vom 31. Dezember 2017 auf 1. Januar 2018 die folgenden Regelungen:

- Die Beherbergung ist zum bisherigen Steuersatz abzurechnen;
- die Leistungen im Gastgewerbe (z.B. Silvester-Party) sind zum bisherigen Steuersatz abzurechnen.

Pauschalarrangements über das Jahresende sind *pro rata temporis* aufzuteilen. Wird nur eine Rechnung erstellt, so sind darin die Leistungen des Jahres 2017 und diejenigen des Jahres 2018 klar auseinanderzuhalten. Ansonsten sind die gesamten Leistungen zu den bisherigen Steuersätzen abzurechnen.

Beispiel korrekter Aufteilung pro rata temporis

Vom Arrangement für Übernachtung mit Frühstück für die Zeit vom 26. Dezember 2017 bis 2. Januar 2018 (7 Nächte) im Wert von CHF 1'400 sind CHF 1'200 zum Steuersatz von 3,8 % und CHF 200 zum Steuersatz von 3,7 % in Rechnung zu stellen und abzurechnen.

3.2 Bruttogewinnzuschlag in Detailhandel

Die ESTV gestattet Klein- und Mittelbetrieben des Detailhandels auf schriftlichen Antrag hin, die Aufteilung der Umsätze auf den Normalsatz und den reduzierten Steuersatz anhand eines gewogenen Bruttogewinnzuschlages vorzunehmen. Dieser muss nur dann neu berechnet werden, wenn er bereits drei Jahre angewendet wurde und deswegen ohnehin neu festzulegen ist.

3.3 Leistungen von Elektrizitäts- oder Gaswerken und dergleichen

Solche Leistungen müssen in jedem Fall nach erfolgtem Lieferungszeitraum aufgeteilt werden. Es steht dem Leistungserbringer dabei frei, ob die Aufteilung des Lieferumfangs effektiv (bei Zählern, welche eine Festlegung des Zeitraumes der tatsächlich gelieferten Menge im alten und neuen Jahr erlauben) oder *pro rata temporis* erfolgt. Auf dem gelieferten Anteil ab dem 1. Januar 2018 ist in jedem Fall der neue Steuersatz auszuweisen. Wird auf dem ganzen Lieferungsumfang der bisherige Steuersatz ausgewiesen sind diese Leistungen auch entsprechend abzurechnen; [Artikel 27 Absatz 2 MWSTG](#) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3.4 Miet- und Leasingverträge

Bei jahresübergreifenden Verträgen ist bezüglich des anzuwendenden Steuersatzes für die Raten eine Aufteilung nach Zeitpunkt der Leistung vorzunehmen. Es ist darauf zu achten, dass auf Kaufbelegen oder Rechnungen für Leistungen nach dem 31. Dezember 2017 der neue Steuersatz ausgewiesen ist. Ansonsten sind die gesamten Leistungen zum ausgewiesenen, bisherigen Steuersatz abzurechnen; [Artikel 27 Absatz 2 MWSTG](#) bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Es empfiehlt sich, bei Dauerverträgen über das Jahresende, gegenüber dem Leistungsempfänger eine schriftliche Anpassung bezüglich der ab 1. Januar 2018 gültigen Steuersätze vorzunehmen (☞ [Ziff. 2](#) „ausgewiesene Steuer = geschuldete Steuer“).

3.5 Kommissionsgeschäfte

Beim Kommissionsgeschäft nach Artikel 425 - 439 OR liefert der Kommittent erst dann, wenn der Kommissionär den Gegenstand weitergeliefert oder den Selbsteintritt erklärt hat.

Erfolgt die Lieferung oder der Selbsteintritt des Kommissionärs bis zum 31. Dezember 2017, schuldet der Kommittent die Steuer zum bisherigen Steuersatz.

3.6 Einfuhr von Gegenständen

Die neuen Steuersätze gelten für alle Einfuhren von Gegenständen, bei denen die Einfuhrsteuerschuld am 1. Januar 2018 oder später entsteht.

3.7 Bezugsteuer

Die bis zum 31. Dezember 2017 bezogenen Leistungen, welche der Bezugsteuer unterliegen, müssen ungeachtet des Datums der Zahlung oder Rechnung noch zum bisherigen Steuersatz abgerechnet werden. Einzig der Zeitpunkt oder Zeitraum des Leistungsbezugs ist massgebend, welcher Steuersatz anzuwenden ist.

Bei Leistungsbezügen, die sich über den Zeitpunkt der Steuersatzreduktion hinweg erstrecken, kann der auf das Jahr 2018 entfallende Teil nur dann zum neuen Steuersatz abgerechnet werden, wenn der ausländische Leistungserbringer diesen Leistungsbezug separat ausweist. Ansonsten muss der gesamte Leistungsbezug zum bisherigen Steuersatz abgerechnet werden.

4 Vorsteuerabzug

4.1 Grundsätze

Die in Rechnung gestellte Inlandsteuer darf im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit und unter Vorbehalt der [Artikel 29](#) und [33 MWSTG](#) in Abzug gebracht werden.

Bei Buchhaltungssystemen, welche die abziehbare Vorsteuer automatisch berechnen, ist speziell darauf zu achten, dass die richtigen Steuersätze angewendet werden.

4.2 Bezüge von Urprodukte bei nicht steuerpflichtigen Landwirten, Forstwirten, Gärtner, Viehhändler und Milchsammelstellen

Bezieht eine steuerpflichtige Person bei nicht steuerpflichtigen Landwirten, Forstwirten, Gärtnern und Viehhändlern Erzeugnisse der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gärtnerei, Vieh oder Milch für Zwecke, die sie zum Vorsteuerabzug berechtigen, kann sie sowohl für Bezüge bis als auch für Bezüge nach dem 31. Dezember 2017 2,5 % des ihr in Rechnung gestellten Betrages (100 %) als Vorsteuer abziehen ([Art. 28 Abs. 2 MWSTG](#)). Die Steuersatzreduktion hat keine Auswirkungen auf die Festlegung des Prozentsatzes, der für den Vorsteuerabzug beim Bezug von Urprodukten anzuwenden ist.

5 Abrechnung mit der ESTV

Im Abrechnungsformular des 4. Quartal 2017 (bei effektiver Abrechnungsmethode oder bei Abrechnung mit der Pauschalsteuersatzmethode) beziehungsweise 2. Semesters 2017 (bei Abrechnung mit der Saldosteuersatzmethode) können die Umsätze erstmals sowohl zu den bisherigen als auch zu den neuen Steuersätzen deklariert werden.

Entgelte die vorher zu deklarieren sind, aber Leistungen betreffen, die nach dem 1. Januar 2018 erbracht werden, müssen zu den bisherigen Steuersätzen deklariert werden und können auf dem Abrechnungsformular des 4. Quartals 2017 beziehungsweise 2. Semesters 2017 berichtet werden.

5.1 Multiplikatoren

Die Multiplikatoren für die Berechnung der MWST bei Bruttobeträgen (Umsatz inkl. Steuer) ändern sich durch die Steuersatzreduktion ebenfalls:

Bisheriger Steuersatz	Bisheriger Multiplikator	Neuer Steuersatz	Neuer Multiplikator
8,0 %	7,4074 %	7,7 %	7,1495 %
3,8 %	3,6609 %	3,7 %	3,5680 %
2,5 %	2,4390 %	2,5 %	2,4390 %

5.2 Saldosteuersätze

Die Reduktion der gesetzlichen Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Saldosteuersätze. Die Saldosteuersätze werden so berechnet, dass die Steuerschuld prozentual gleich abnimmt wie bei einer nach der effektiven Methode (Steuer auf dem Umsatz mit Vorsteuerabzug) abrechnenden steuerpflichtigen Person. Die mit Saldosteuersätzen abrechnenden steuerpflichtigen Personen sind also bezüglich Reduktion der Steuerschuld den effektiv abrechnenden gleichgestellt.

Saldosteuersätze bis 31. Dezember 2017	Saldosteuersätze ab 1. Januar 2018
0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,3 %	1,2 %
2,1 %	2,0 %
2,9 %	2,8 %
3,7 %	3,5 %
4,4 %	4,3 %
5,2 %	5,1 %
6,1 %	5,9 %
6,7 %	6,5 %

Infolge der Steuersatzreduktion werden zudem die in [Artikel 37 Absatz 1 MWSTG](#) aufgeführten Frankenbeträge entsprechend angepasst.

	Bisherige Limite bis 31.12.2017	Neue Limite ab 1. Januar 2018
Umsatzlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 5'020'000	CHF 5'005'000
Steuerlimite für die Anwendung der Saldosteuersatzmethode	CHF 109'000	CHF 103'000

Ein Wechsel der Abrechnungsart von der effektiven zur Saldosteuersatzmethode kann nur erfolgen, wenn die Wartefrist gemäss [Artikel 37 Absatz 4 MWSTG](#) abgelaufen ist.

5.3 Pauschalsteuersätze für das Gemeinwesen und verwandte Bereiche

Die Reduktion der gesetzlichen Steuersätze bedingt auch eine entsprechende Anpassung der Pauschalsteuersätze. Die Pauschalsteuersätze werden so berechnet, dass die Steuerschuld prozentual gleich abnimmt wie bei einer nach der effektiven Methode (Steuer auf dem Umsatz mit Vorsteuerabzug) abrechnenden steuerpflichtigen Person. Die mit Pauschalsteuersätzen abrechnenden steuerpflichtigen Personen sind also bezüglich Reduktion der Steuerschuld den effektiv abrechnenden gleichgestellt.

Pauschalsteuersätze bis 31. Dezember 2017	Pauschalsteuersätze ab 1. Januar 2018
0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,3 %	1,2 %
2,1 %	2,0 %
2,9 %	2,8 %
3,7 %	3,5 %
4,4 %	4,3 %
5,2 %	5,1 %
6,1 %	5,9 %
6,7 %	6,5 %

Bei Abrechnung mit einem oder zwei verschiedenen Pauschalsteuersätzen sind im Abrechnungsformular die für die Pauschalsteuersätze vorgesehenen Felder auszufüllen.

Bei Abrechnung mit mehr als zwei verschiedenen Pauschalsteuersätzen ist der gewichtete Durchschnitts-Pauschalsteuersatz sowohl mit den bisherigen als auch mit den neuen Pauschalsteuersätzen zu ermitteln.

Ein Wechsel der Abrechnungsart von der effektiven zur Pauschalsteuersatzmethode beziehungsweise von der Pauschalsteuersatz zur effektiven Abrechnungsmethode kann nur erfolgen, wenn die Wartefrist gemäss [Artikel 98 Absatz 2 MWSTV](#) abgelaufen ist.

6 Anhang

6.1 Abrechnungsformular effektiv

Abrechnungsperiode:
 Einreichdatum und Zahlungsfrist:
 Valuta (Verzugszins ab):
 MWST-Nr:
 Ref-Nr:

B

■ ■

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)

Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39), inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland

In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird

Abzüge:
 Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)

Leistungen im Ausland

Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)

Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird

Entgeltsminderungen

Diverses (z.B. Wert des Bodens)

Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)

Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
200		
205		
220		
221 +		
225 +		
230 +		
235 +		
280 +		Total Ziff. 220 bis 280
289		289
299		

II. STEUERBERECHNUNG

Satz	Leistungen CHF ab 01.01.2018	Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2018	Leistungen CHF bis 31.12.2017	Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2017
Normal	302	7,7%	301	8,0%
Reduziert	312	2,5%	311	2,5%
Beherbergung	342	3,7%	341	3,8%
Bezugsteuer	382		381	
Total geschuldete Steuer (Ziff. 301 bis 382)				399
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand		400		
Vorsteuer auf Investitionen und übrigen Betriebsaufwand		405 +		
Einlageensteuer (Art. 32, bitte detaillierte Aufstellung beilegen)		410 +		
Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)		415 -		
Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Tourismusabgaben (Art. 33 Abs. 2)		420 -		Total Ziff. 400 bis 420
An die Eidg. Steuerverwaltung zu zahlender Betrag		500		479
Guthaben der steuerpflichtigen Person		510 =		
III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)				
Subventionen, durch Kurvenne eingekommene Tourismusabgaben, Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. a-c)		900		
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-f)		910		

Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben:
 Datum: _____ Rechtsverbindliche Unterschrift _____ Kontaktperson: Name, Tel.-Nr. _____

6.2 Abrechnungsformular Saldosteuersätze

[illegible]

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Fax: 058 465 71 38

per E-Mail: mwst@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public

- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.525.19d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).